

PRESSEMITTEILUNG

Düsseldorf, den 03.11.15

BGH entscheidet über Verwirkung – Wirft die Sparkasse erneut den Notanker?

Erneut landet vor dem Bundesgerichtshof die Revision eines Kreditnehmers, der sich gegen den Vorwurf einer Sparkasse wehrt. Die Sparkasse als Vermittlerin einer Fondsbeteiligung verweigert ihm den Widerruf des Darlehens mit der Begründung, er habe gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

In seiner Pressemitteilung vom 14.10.2015* kündigt der BGH an, am 1. Dezember 2015 über den Fall mit dem Aktenzeichen XI ZR 180/15 entscheiden zu wollen.

Gängige Praxis einiger Banken

Um ein Beispiel von vielen zu nennen: Auch in einer Gerichtsverhandlung am 17.3.2015 (Aktenzeichen 10 O 131/14) gegen die Sparkasse Neuss hatte diese unter anderem eingewendet, die Ausübung des Widerrufsrechtes verstoße gegen Treu und Glauben. Im Klartext: Der Darlehensnehmer habe doch brav seine Raten entrichtet und somit gezeigt, dass er mit allem einverstanden war.

Gustav Meyer zu Schwabedissen

Rechtsanwalt,
Vereidigter Buchprüfer

Martin Wolters

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Jochen Strohmeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Barbara Dörner*

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Thomas Meschede

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Arne Podewils, LL.M.

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefanie Sommermeyer*

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Pascal John*

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

*Angestellter Rechtsanwalt

Referat

RA Dr. Jochen Strohmeier
E-Mail: strohmeier@mzs-recht.de

Sekretariat

Frau Cieply
Telefon: 0211-69002-52
E-Mail: cieply@mzs-recht.de



Diesen Einwand weist das LG Düsseldorf indes mit überzeugender Begründung in der Urteilsbegründung zurück: Nur weil Raten gezahlt wurden, heißt das nicht, dass der Darlehensnehmer sein Widerrufsrecht nicht in Anspruch nehmen wollte. Daher verlor die Sparkasse das Verfahren und musste wegen zwei kleiner Fußnoten ein Darlehen über 100.000 € rückabwickeln, erinnert sich Rechtsanwalt Arne Podewils von den mzs Rechtsanwälten **.

Streitpunkt „Treu und Glauben“

So klar die Rechtsprechung bei entsprechend fehlerhaften Widerrufsbelehrungen auf Seiten des Darlehensnehmers ist, so strittig ist der Einwand der Banken, der Kreditnehmer verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn er seinen Vertrag widerrufe.

Am 23. Juni 2015 sollte vor dem BGH unter dem Aktenzeichen XI ZR 154/14 schon einmal geklärt werden, ob sich die Banken in solchen Fällen auf diesen Grundsatz berufen können, erläutert Rechtsanwalt Dr. Jochen Strohmeyer, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht der Kanzlei mzs Rechtsanwälte.

Am Tag vor dem BGH-Termin hatte der Kläger damals die Revision zurückgenommen. Die Gründe sind spekulativ. Da die Verhandlung durch den BGH selbst angekündigt war, liegt aber nah, dass der Bundesgerichtshof dem Kläger **nicht** durch einen Hinweis auf mangelnde Erfolgsaussicht Anlass gegeben hat, die Revision zurückzunehmen. Wahrscheinlich ist eher, dass die Bank eine ihr nachteilige Entscheidung befürchtete und sich mit den Klägern außergerichtlich geeinigt hat***.

Kommt es diesmal zum Urteil?

Dr. Jochen Strohmeyer: „Wir gehen davon aus, dass der Bundesgerichtshof die Verwirkung verneinen wird. Denn die Bank hätte die ‚ewige Widerrufsfrist‘, die bei fehlerhaften Widerrufsbelehrungen gilt und auf die der Kläger sich beruft, stoppen können, indem sie eine Nachbelehrung vorlegt. Nach unseren bisherigen Erfahrungen gehen wir allerdings davon aus, dass es die Bank auch hier nicht riskieren wird, dass der BGH ein Urteil spricht und den Kläger durch ein Angebot dazu bewegen wird, seine Revision zurückzunehmen.“

* <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=72499&pos=4&anz=180>

** PM als PDF auf <http://www.mzs-recht.de/die-kanzlei/presse/pressemitteilungen.html>

*** Kommentar zum Fall auf <http://www.mzs-recht.de/die-kanzlei/presse/pressemitteilungen.html>

Über die mzs Rechtsanwälte GbR

mzs Rechtsanwälte, Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist eine mittelständische Kanzlei mit Sitz in Düsseldorf. Im Jahr 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer gegründet, wird die Kanzlei seit 2011 von den Rechtsanwälten Gustav Meyer zu Schwabedissen, Martin Wolters, Dr. Jochen Strohmeyer, Dr. Thomas Meschede und Arne Podewils LL.M. geführt. Derzeit beraten 14 Anwälte Finanzdienstleister, Anleger und Vertriebe.

Weitere Informationen zu mzs Rechtsanwälte finden Sie unter www.mzs-recht.de.

Über aktuelle finanzmarktrechtliche Themen berichtet die Kanzlei auch in ihrem Blog unter www.finanzmarkt-recht.de.